

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Jugend



Eschweiler
Eing.: 18. Sep. 2017
Jugendamt / 511.09.2017
43.12
Eing.: 18. SEP. 2017

LVR-Landesjugendamt
Auftrag Kindeswohl
Datum und Zeichen bitte stets angeben
Herr Imgrund
Tel 0221 809-6233
Fax 0221 809-6226
wilhelm.imgrund@lvr.de

LVR - Dezernat 4 - 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen
- Jugendamt -
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit
NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
Landesstelle NRW e. V.

Nachrichtlich:

Landesjugendring NRW
Kommunale Spitzenverbände

Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW
hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Angeboten nach
dem KJFP im Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat
gebeten, zur Antragstellung für folgende Förderpositionen aufzufordern:

- Pos. 1.2.1 - Initiativgruppenarbeit
- Pos. 1.2.2 - Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- Pos. 1.2.3 - Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
- Pos. 1.2.4 - Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen
und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
- Pos. 1.2.5 - Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR - Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Pos. 2.2.1 - Jugendkulturland NRW
- Pos. 2.2.2 - Fit für die mediale Zukunft
- Pos. 3.2.1 - Integration als Chance
- Pos. 3.2.2 - Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
- Pos. 3.2.3 - Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
- Pos. 4.2.1 - Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- Pos. 4.2.2 - Jugendschutz / Jugendmedienschutz
- Pos. 5.2 - Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
- Pos. 7 - Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

10.01.2018

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt. Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2018** auszugehen.

Zur Antragsstellung 2018 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um das Muster 1 und die Anlage 1. Diese Vordrucke sind für alle Förderpositionen zu verwenden. **Ich weise darauf hin, dass für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan nur diese Vordrucke zu verwenden sind.**

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage beige-fügten Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten aus dem Kinder- und Jugendförderplan im Haushaltsjahr 2018.

Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition (s. o.) des geltenden Kinder- und Jugendförderplans enthalten.

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2019 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.

In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2018 und 2019 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuwei-

sung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes gem. den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NRW

- für Träger der freien Jugendhilfe **bis zu 85 %**,
- für Träger der öffentlichen Jugendhilfe **bis zu 80 %**

der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben beträgt. **Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.**

Ich bitte auch um Beachtung, dass der Einsatz von Eigenmitteln grundsätzlich vorausgesetzt wird. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement im beigefügten Merkblatt).

Diesem Schreiben beigefügt ist das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur Antragstellung 2018, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.2 des Allgemeinen Teils der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Außerdem weise ich darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung für die in der Förderung befindlichen Projekte der ehemaligen Pos. 2.3 (Kooperation von Jugendhilfe und Schule) **nicht** aufgefördert wird.

Abschließend weise ich darauf hin, dass das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW derzeit einen neuen Kinder- und Jugendförderplan für die 17. Legislaturperiode erarbeitet. Die formalen Verfahren hierzu werden sich bis in das Jahr 2018 erstrecken.

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter: www.lvr.de > Jugend > Jugendförderung > Finanzielle Förderung >

Kinder- u. Jugendförderplan NRW > (nach unten scrollen) Arbeitshilfen und Formulare.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

gez.

Lorenz Bahr-Hedemann

LVR-Dezernent Jugend

Anlagen:

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur Antragstellung in 2018
- Antragsvordrucke Muster 1 und Anlage 1
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018

Merkblatt zur Antragstellung für Einzelprojekte im Jahr 2018

Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

Gliederungsvorschlag

1. Titel, Inhalt, Zielgruppe

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

2. Bedarf/Begründung

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

3. Ziele

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

4. Arbeitsweisen

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten (Anzahl, Dauer und Rhythmus der geplanten Projekttermine), Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird. Bitte geben Sie die geplante Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen an.

5. Auswertung

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

Weitere Hinweise

Es finden die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW) vom 04.12.2014 Anwendung.

Die Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018 füge ich bei.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2018, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 10.01.2018. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden.
Im Falle einer Bewilligung der Förderanträge ist von einem Maßnahmenbeginn **frühestens ab dem 01.05.2018** auszugehen.
- Hiermit wird zur Antragstellung für folgende Projektförderpositionen aufgefordert:
 - Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
 - Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
 - Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
 - Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung – Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
 - Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
 - Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
 - Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
 - Pos. 3.2.1 Integration als Chance
 - Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
 - Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
 - Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
 - Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
 - Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
 - Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender# Initiativen
- Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 3 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des Kinder- und Jugendförderplanes (s. o.) enthalten.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an den „Beurteilungs- und Fördermaßstäben für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2018“. Im Weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendfördergesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.2 des Allgemeinen Teils der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).
- Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. **Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.** Ggf.

sind bei der Beantragung die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden.

- Die mögliche Förderung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt gem. den Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan für
 - Träger der freien Jugendhilfe bis zu 85 %,
 - Träger der öffentlichen Jugendhilfe 40 bis 80 %der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
Dabei ist zu beachten, dass Teilnehmerbeiträge und Leistungen Dritter (mit Ausnahme öffentlicher Förderung) von den Ausgaben in Abzug zu bringen sind.
- Die Gewährung von Zuwendungen setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigenmitteln voraus. Diese können auch unbar erbracht werden (siehe hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Bürgerschaftlichen Engagement). Die o. a. Förderhöhe bleibt davon unberührt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf. Allerdings wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen darf.
- Der Anlage 1 sollte ein spezifizierter Kostenplan beigelegt werden, in dem die einzelnen Kosten (-ermittlungen) nachvollziehbar dargestellt werden.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
 - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume,
 - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen,
 - Investive Kosten,
 - Ausgaben, die durch die Teilnahme von Lehrkräften des Landes an geförderten Angeboten entstehen (z. B. Fortbildungen, Seminare, Reisekosten) sind nicht förderfähig. Dies gilt auch für Maßnahmen, die ausschließlich dem Schulbetrieb zuzuordnen sind.
- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2018 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 30.04.2019 vorsehen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass dafür Verpflichtungsermächtigungen nur **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.
In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 1**, die jeweils die Angaben für die Jahre 201 und 2019 enthalten. Auf den Anlagen 1 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren **ist** aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich**.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag). Für Fahrten zu Gedenkstätten des Nationalsozialismus beträgt die Bagatellgrenze bei Zuwendungen an freie Träger 500,00 Euro (bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Förderfähig sind insbesondere auch Projekte, die konkret auf die Stärkung der Demokratie, die Auseinandersetzung mit historischem oder aktuellem Rechtsextremismus sowie auf Rechtsextremismusprävention und Prävention von religiösem Extremismus abzielen.

Pos. 4.2.2 KJFP

Jugendschutz / Jugendmedienschutz

Das gesunde Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen kann durch viele Faktoren beeinträchtigt werden. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Suchtmittel und für Kinder und Jugendliche ungeeignete Medieninhalte wirken als Risikofaktoren. Gefördert werden daher Angebote, die Kinder- und Jugendliche auf Gefahren aufmerksam machen und mit ihnen gemeinsam Strategien der Befähigung und des Schutzes entwickeln. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes können auch Eltern und Fachkräften der Jugendhilfe eine geeignete Unterstützung anbieten.

Pos. 5.2 KJFP

Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

Geschlechtsspezifische Angebote sind für die Entwicklung von Mädchen und Jungen von besonderer Bedeutung. Daher werden Angebote gefördert, die sich speziell an Mädchen oder Jungen richten. Darüber hinaus werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote gefördert.

Pos. 7 KJFP

Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Die demografische Entwicklung, Digitalisierung, politische Radikalisierung und der fortschreitende Prozess der Globalisierung stellen enorme Anforderungen an das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Diesen im ständigen Wandel befindlichen Rahmenbedingungen darf sich auch die Kinder- und Jugendhilfe nicht verschließen. Sie muss hierauf rechtzeitig reagieren, ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen adäquat an die Veränderungen anpassen und offen für neue Lösungswege sein. Gefördert werden daher innovative Projekte und besondere Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, ihrem Inhalt und ihrer Methodik geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.